

## Allgemeine Nutzungsbedingungen E-Tankstellen der KU in Eichstätt und Ingolstadt

### **Präambel**

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) stellt in Eichstätt auf dem beschränkten Parkplatz an der Mensa sowie dem KGA-Parkplatz und in Ingolstadt auf dem Mitarbeiterparkplatz jeweils eine Ladestation für Elektrofahrzeuge (E-Tankstelle) zur Verfügung. Die E-Tankstellen sind nicht öffentlich zugänglich.

### **1. Nutzungsberechtigung**

- 1.1 Das Tanken an der E-Tankstelle ist nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden der KU (nachfolgend Nutzer) gestattet, die nachweislich ein Elektrofahrzeug besitzen oder gebrauchen und eine entsprechende RFID-Karte haben.
- 1.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der KU können in der Abteilung III: Facility Management eine RFID-Karte beantragen. Die KU stellt dem Nutzer nach erfolgter Registrierung im Referat II/2 eine RFID-Karte zur Verfügung, solange das Kartenkontingent nicht erschöpft ist.
- 1.3 Durch Zusendung oder persönliche Übergabe der Anmeldebestätigung und der RFID-Karte kommt der Vertrag zwischen Nutzer und KU zustande. Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrags.
- 1.4 Die KU ist gegenüber dem Nutzer nicht verpflichtet, verfügbare Ladestationen in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- 1.5 Die Nutzung der E-Tankstelle ist unentgeltlich (Stand März 2018). Der KU bleibt das Recht vorbehalten, Entgelt zu verlangen und Preisanpassungen nach billigem Ermessen vorzunehmen.

### **2. RFID-Karte**

- 2.1 Die RFID-Karte ist Eigentum der KU und auf Verlangen zurückzugeben.
- 2.2 Die RFID Karte ist personifiziert. Die RFID-Karte darf der Nutzer nur gemäß den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen verwenden.
- 2.3 Der Nutzer ist verantwortlich, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die sichere Verwahrung und Verwendung der RFID-Karte zu gewährleisten. Die RFID-Karte ist insbesondere sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in Hände Dritter gelangt.
- 2.4 Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder sonstigem Abhandenkommen einer RFID-Karte hat der Nutzer dies unverzüglich der KU schriftlich mitzuteilen (Verlustanzeige). Der Nutzer haftet für sämtliche Transaktionen, die mit einer verlorenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen RFID-Karte getätigt werden, bis die Verlustmeldung des Nutzers bei der KU eingegangen ist. Der Nutzer ist verpflichtet, der KU die entstandenen Kosten zu erstatten.
- 2.5 Die KU ist berechtigt, die RFID-Karte bei missbräuchlicher Verwendung einzuziehen. Mit dem Ausscheiden aus der KU ist die RFID-Karte unverzüglich zurückzugeben. Mit Einziehung oder Rückgabe der RFID-Karte erlischt die Nutzungsberechtigung.

### **3. Nutzung der E-Tankstelle**

- 3.1 Die Stellplätze an der Ladestation sind Teil der E-Tankstelle und dienen ausschließlich dem Ladebetrieb von Elektrofahrzeugen. Die Ladestation

darf ausschließlich für die Aufladung von Batterien in Elektrofahrzeugen genutzt werden.

- 3.2 An der Ladesäule kann ausschließlich mittels RFID-Karte geladen werden. Durch die Verwendung der RFID-Karte wird die Ladesäule der E-Tankstelle freigeschaltet und der Tankvorgang wird für den entsprechend notwendigen Zeitraum ermöglicht.
- 3.3 Für den Start des Tankvorganges ist die Identifikation des Nutzers an der Ladesäule erforderlich. Diese erfolgt über die kontaktlose RFID-Karte des Nutzers und wird auf dem Display der Ladestation angezeigt.
- 3.4 Nach erfolgreicher Identifikation an der Ladesäule kann mit der Vorbereitung zum Ladevorgang begonnen werden, indem ein Verbinden von Elektrofahrzeug und Ladestation mittels Ladekabel erfolgt. Mit Beginn des Ladevorgangs wird der Stecker des Ladekabels in der Ladestation verriegelt.
- 3.5 Die Nutzung wird durch nochmalige Identifikation an der Ladesäule beendet. Bei diesem Vorgang wird der Ladevorgang abgebrochen und das in der Ladesäule eingesteckte Ladekabel wieder entriegelt.
- 3.6 Direkt nach Abschluss des Ladevorgangs ist der gekennzeichnete Stellplatz im Bereich der Ladestation mit dem Elektrofahrzeug umgehend zu verlassen. Ein über den Ladevorgang hinausgehendes Parken bzw. Blockieren ist nicht gestattet.
- 3.7 Der Nutzer verpflichtet sich, die gesamte E-Tankstellenanlage schonend und pfleglich zu behandeln.

#### **4. Sicherheitsvorschriften**

- 4.1 Vor dem Benutzen der Ladesäule ist diese auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen. Bei Erkennen von Mängeln bzw. Schäden darf die Benutzung der Ladesäule weder begonnen noch fortgesetzt werden. Der Nutzer hat Mängel unverzüglich über die Servicenummer 08421/93-2115 der KU mitzuteilen.
- 4.2 Vor dem Ladevorgang hat der Nutzer sicherzustellen, dass das zu ladende Elektrofahrzeug für einen Ladevorgang an der Ladesäule geeignet ist. Es dürfen nur geprüfte Elektrofahrzeuge angeschlossen werden, die für die ausgewiesene Ladespannung zugelassen sind.
- 4.3 Die Ladestationen ist jeweils mit zwei Ladeeinheiten ausgestattet. Pro Ladeeinheit ist jeweils ein Anschluss Typ 2 verwendbar.
- 4.4 Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Kabel und Steckvorrichtungen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

#### **5. Datenschutz**

Alle im Rahmen des Nutzungsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23.07.1993 (BayRS204-1-1-I) und nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 9. Dezember 2003 (Pastoralblatt des Bistums Eichstätt, Jg. 150, Nr. 10/2003, S. 229) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet oder genutzt.

#### **6. Haftung**

- 6.1 Die KU haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen

Schaden begrenzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung diese Nutzungsvereinbarung prägen und auf die der Nutzer vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Sie greift ferner nicht bei Schäden, für die eine Versicherung der KU besteht.

- 6.2 Abs. 1 gilt entsprechend für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der KU.
- 6.3 Bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Stromversorgung der Ladestationen, deren Ursache im Bereich der Netzversorgung liegt, haftet die KU nicht.
- 6.4 Der Nutzer haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Ladestation und/oder des Stellenplatzes durch ihn schuldhaft verursacht werden.

## 7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformvereinbarung.
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Verwender verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt und die Anwendung dieser Bestimmung wird im gesetzlich zulässigen Rahmen durchgesetzt.